



PORSCHE

Datenschutzinformation

zur gemeinsamen Verantwortlichkeit

Hinweisgebersystem im Porsche Teil-Konzern

I. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die Porsche AG sowie die mit ihr gemäß § 17 Aktiengesetz (AktG) verbundenen Konzerngesellschaften (einzeln „**Konzerngesellschaften**“, gemeinsam „**Porsche Teil-Konzern**“) beabsichtigen, das bestehende interne Hinweisgebersystem anzupassen und weiterzuentwickeln. Nähere Informationen zum Hinweisgebersystem und den damit verbundenen Datenverarbeitungen können Sie [hier](#) abrufen.

Die Konzerngesellschaften betreiben das Hinweisgebersystem als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 26 EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Konzerngesellschaften legen nach Maßgabe der in Abschnitt III festgelegten Verantwortlichkeiten die Zwecke und Mittel der von ihnen gemeinschaftlichen durchgeführten Datenverarbeitungen („**gemeinsame Datenverarbeitungen**“) fest.

Die Konzerngesellschaften des Porsche Teil-Konzerns haben hierzu eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO („**Konzernvereinbarung**“) abgeschlossen. Die Konzernvereinbarung legt die konkreten Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten der einzelnen Konzerngesellschaften bei der gemeinsamen Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems fest.

Nachstehend informieren wir Sie gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DSGVO über die wesentlichen Inhalte der Konzernvereinbarung.

II. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die gemeinsame Verantwortlichkeit gilt in sachlicher Hinsicht für den gesamten Betrieb und die Organisation des Hinweisgebersystems innerhalb des Porsche Teil-Konzerns. Dies betrifft insbesondere die interne Verwaltung des Hinweisgebersystems und die Durchführung von konkreten Hinweisgeberverfahren. Die Konzerngesellschaften greifen hierfür auf eine einheitliche Plattform und einheitliche IT-Systeme zurück. Durch das standardisierte Vorgehen soll sichergestellt werden, dass Regelverstöße innerhalb des Porsche Teil-Konzerns nach einheitlichen Maßstäben aufgeklärt, abgestellt und gegebenenfalls geahndet werden.

Die Konzerngesellschaften sind jeweils eigenständig für die Ahndung und gegebenenfalls Sanktionierung von im Rahmen von Hinweisgeberverfahren ermittelten Regelverstößen von

Mitarbeitern verantwortlich. Die damit verbundenen Datenverarbeitungen sind von der Konzernvereinbarung umfasst.

III. Was regelt die Konzernvereinbarung?

Der nachstehende Abschnitt beschreibt die wesentlichen Inhalte der Konzernvereinbarung.

1. Festlegung datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit

Die Konzernvereinbarung legt insbesondere die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems fest. Der Porsche AG kommt im Rahmen des Hinweisgebersystems eine zentrale Rolle zu.

Nachstehend werden die wesentlichen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Hinweisgebersystems im Überblick dargestellt:

- **Prozesse und Strukturen:** Die Porsche AG stellt die für die effektive Durchführung von Hinweisgeberverfahren notwendige technische und organisatorische Infrastruktur zur Verfügung. Dies umfasst unter anderem die Organisation von internen und externen Meldekanälen. Die Porsche AG ist für die entsprechenden Strukturen und Prozesse zentral verantwortlich.
- **Datenaustausch in Bezug auf eingehende Hinweise:** Konzerngesellschaften, bei denen Hinweise auf mögliche schwere Regelverstöße¹ eingehen, sind verpflichtet, diese zentral an die Porsche AG weiterzuleiten.
- **Abwicklung von konkreten Hinweisgeberverfahren – schwere Regelverstöße:** Falls eingehende Hinweise auf schwere Regelverstöße durch Mitarbeiter hindeuten, ist die Porsche AG für die Durchführung der einzuleitenden Hinweisgeberverfahren verantwortlich. Dies gilt für die unter anderem für die Plausibilisierung von eingehenden Hinweisen, die Planung und Durchführung von gebotenen Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung sowie gegebenenfalls die Erstellung eines Abschlussberichts. Die Aufklärungsmaßnahmen können unter anderem die Befragung von betroffenen Personen sowie die Auswertung von Datensätzen und Dokumenten umfassen.
- **Abwicklung von konkreten Hinweisgeberverfahren – sonstige Regelverstöße:** Falls eingehende Hinweise auf sonstige Regelverstöße hindeuten, werden die jeweiligen Konzerngesellschaften die einzuleitenden Hinweisgeberverfahren eigenständig durchführen.

¹ Regelverstöße sind vorsätzliche oder fahrlässige Verletzungen geltenden Rechts (z.B. Gesetze, Verordnungen, etc.) oder unternehmensinterner Regelungen, insbesondere Verstöße gegen die Verhaltensgrundsätze (Code of Conduct) sowie Verletzungen arbeitsvertraglicher Pflichten durch Beschäftigte, die sie im Zusammenhang mit oder aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Porsche Teil-Konzern begehen.

„Schwere Regelverstöße“ sind dabei unter anderem: Straftaten, Verstoß gegen Menschenrechte, Verstoß gegen US Umweltvorschriften, Behinderung von internen Ermittlungen, erheblicher Verstoß gegen ethnische Grundwerte, Beeinträchtigung finanzieller Interessen der Porsche AG.

- **Zusammenarbeit im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung:** Die Porsche AG und die gegebenenfalls beteiligten Konzerngesellschaften werden im Rahmen von Hinweisgeberverfahren zusammenarbeiten, um eine effektive Aufklärung der mitgeteilten Verdachtsmomente sicherzustellen. Diese Zusammenarbeit erfordert gegebenenfalls einen gegenseitigen Austausch von personenbezogenen Daten.
- **Datenaustausch nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung:** Die Porsche AG und die beteiligten Konzerngesellschaften werden sich nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung in Bezug auf ermittelte Erkenntnisse austauschen und gegebenenfalls zu den zu ergreifenden Folgemaßnahmen abstimmen.
- **Dokumentation von Hinweisgeberverfahren:** Die Porsche AG ist für die Dokumentation von durchgeführten Hinweisgeberverfahren zentral verantwortlich.
- **Informationspflichten:** Die Porsche AG informiert die betroffenen Personen über die sie betreffenden Datenverarbeitungen in einer allgemeinen Datenschutzhinweisinformation zum Hinweisgebersystem. Die Porsche AG oder die gegebenenfalls für die Durchführung eines konkreten Hinweisgeberverfahrens zuständige Konzerngesellschaft wird den betroffenen Personen darüber hinaus noch spezifischere Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

IV. Weitere Regelungsinhalte

Die Konzernvereinbarung sieht weitere konkrete Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems vor. Zu diesen Regelungen zählen insbesondere die nachstehenden Vorgaben:

- Vorgaben für Datenübermittlungen (§ 3 der Konzernvereinbarung);
- Vertraulichkeitspflichten (§ 4 der Konzernvereinbarung);
- Von den Konzerngesellschaften zu ergreifende technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit (§ 5 der Konzernvereinbarung);
- Einsatz von Auftragsverarbeitern (§ 7 der Konzernvereinbarung);
- Gegenseitige Informationspflichten, etwa im Rahmen von Datenschutzvorfällen oder Anfragen betroffener Personen (§ 10 der Konzernvereinbarung).

V. Was bedeutet die gemeinsame Verantwortlichkeit für betroffene Personen?

Die betroffenen Personen können sich mit Anfragen direkt an die Porsche AG wenden:

Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart
Deutschland
www.porsche.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: datenschutz@porsche.de

Die betroffenen Personen können ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitungen in gemeinsamer Verantwortlichkeit aber auch gegenüber einer gemeinsam verantwortlichen Konzerngesellschaft geltend machen.

Die Porsche AG wird sich im Hinblick auf an sie gerichtete Anfragen gegebenenfalls mit der relevanten Konzerngesellschaft abstimmen, um die Anfrage effektiv beantworten zu können.